

Boy - Lornsen - Schule Südangeln
Standorte : Schaalby (Verwaltungssitz)
Neuberend / Nübel
Tolk
Schulstraße 8

24882 Schaalby, 08.01.2021

Tel. : 04622 188/199 ; 04622 188310
Fax : 04622 188 197 ; 04622 188312
Email : Boy-Lornsen-Grundschule.Shaalby@schule.landsh.de
Grundschule.Tolk@schule.landsh.de
<http://bls-suedangeln.de>



Elterninfo Nr. 7
Schuljahr 2020/2021

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte,
in diesem siebten Infobrief möchte ich Sie kurz über die Situation ab dem
11.01.2021 informieren.

Wie Sie den Medien bestimmt schon entnommen haben, findet ab dem 11.01.2021
bis zum Ende des Monats Januar kein Präsenzunterricht statt, es wird das
Distanzlernen für die Kinder fortgesetzt.

Notfallbetreuung findet im zeitlichen Rahmen in der Zeit von 7:30 Uhr bis
13:00 Uhr an jedem Standort statt. Sie müssen die Kinder möglichst im Vorfeld
anmelden. Das Sekretariat in Tolk und auch in Schaalby wird am Montag besetzt
sein, damit Sie Ihr/e Kind/er anmelden können. Für Montag können Sie die
Anmeldung, falls noch nicht erfolgt, an meine Mailadresse schicken -
j.lucas322@gmail.com -. So können sich alle auf die bereitgestellte
Notfallbetreuung einrichten und planen.

Ich weiß um Ihr Verantwortungsgefühl, darum vertraue ich darauf, dass wirklich
nur die Notfälle gemeldet werden und in die Betreuung kommen. Für die doch
längere Zeit von drei Wochen (bis 29.01.2021) benötigt die Schule eine
schriftliche Bestätigung der beruflichen Systemrelevanz der Eltern, damit die
Notbetreuung in Anspruch genommen werden kann (s. Rückseite).

Distanzlernen: Sie sind / werden durch die Klassenlehrerinnen / Standorte über
die Abläufe des Distanzlernens informiert. Sie finden im Anhang eine Info für
Ihren Standort. Es ist geplant, dass **Ihr Kind** mindestens einmal in der Woche
einen persönlichen Kontakt mit der Klassenlehrerin hat und Sie bei Bedarf
Rücksprache halten können. Dies regeln die Klassenlehrerinnen direkt mit Ihnen.

Ich wünsche besonders Ihren Kindern und natürlich auch Ihnen und uns allen
eine trotz aller Widrigkeiten erfolgreiche Zeit. Gemeinsam schaffen wir das!
Bleiben Sie gesund!

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage: <http://bls-suedangeln.de>

Mit freundlichem Gruß

Johannes Lucas (Rektor)

Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe; Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;

15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche.